

| | |
|---------------------------|-----------------|
| MAGISTRAT SALZBURG | |
| ABT. 6, BAUVERWALTUNG | |
| Eingel. | - 4. April 2000 |
| G. Zahl: | |
| Beil.: | |
| PZ: | |

VEREINBARUNG

| | |
|------------------------|-----------------|
| STADT: SALZBURG | |
| Magistratskanzlei | |
| Haupteinlaufstraße | |
| Eing: | - 4. April 2000 |
| Zl.: | |
| Beart: | |

Einschreiben

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Salzburg (aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 15.12.1999) einerseits und den nachstehend angeführten Fiakerunternehmen andererseits wie folgt

Fiakerunternehmen
(Name, Adresse)

Fiakerfuhrwerk Nr.

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistung eines pauschalen Erhaltungsbeitrages der o.a. Fiakerunternehmer für die außergewöhnliche Abnutzung der Straßen entlang der Fiakerroute A (Lageplan 1:2500, Beilage A).

II.

(1) Die Fiakerunternehmer verpflichten sich, für die außergewöhnliche Abnutzung der Straßen entlang der Fiakerroute A (Beilage A) einen jährlichen, pauschalen Erhaltungsbeitrag in Höhe von S 5.200,-/je Fiakerfuhrwerk zu bezahlen.

(2) Dieser Betrag ist wertgesichert. Als Berechnung für die Wertsicherung dient der vom Österr. Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1996. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Der Erhaltungsbeitrag erhöht und vermindert sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex gegenüber dem Monat des Vertragsabschlusses verändert, wobei eine Veränderung der Indexzahl bis einschließlich 5% jeweils unberücksichtigt bleibt. Wird jedoch die Schwellgrenze überschritten oder unterschritten, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die durch die Indexschwankungen eingetretenen Veränderungen des Erhaltungsbeitrages werden den Vertragspartnern jeweils schriftlich bekannt gegeben.

Der durch die Wertsicherungsberechnung jeweils neu ermittelte pauschale Erhaltungsbeitrag wird auf volle 10 Schilling abgerundet. Nach Einführung des Euro wird dieser Beitrag auf einen ganzen Eurobetrag abgerundet.

(3) Der Erhaltungsbeitrag ist bis 1. Juli eines jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig und jeweils bis längstens 15. Juli der Stadtgemeinde Salzburg auf das jeweils angegebene Konto zu überweisen.

Der jeweils fällige Jahresbeitrag wird seitens der Mag. Abt. 6/04, Straßen- und Brückenamt jedem Fiakerunternehmer im Laufe des Monats Juni schriftlich mitgeteilt. Grundlage für die Wertsicherungsberechnung ist der Index vom Jänner des betreffenden Jahres.

(4) Der Erhaltungsbeitrag wird erstmalig für das Jahr 1999 fällig, wobei sich die Fiakerunternehmer verpflichten, die Einzahlung bis 14 Tage nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu leisten.

III.

Die Fiakerunternehmer verpflichten sich bei der Auswahl der Hufbeschlüge samt deren Teile entsprechend der Übung in den letzten Jahren vorzugehen, daß bei Verfügbarkeit verschiedener Ausführungen im Grundsätzlichen eine straßenschonende Variante gewählt wird.

IV.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt erstmalig für das Jahr 1999.

V.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet das bei der Stadt verbleibt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ablichtung, wobei beglaubigte Ablichtungen auf Kosten der Vertragsparteien angefertigt werden könnten.

Beilagen:

Fiakerroute A, Lageplan 1.2500 vom 12.3.1998 über die Fiakerroute A (Beilage A)